

FAMILIENZUSAMMEN- FÜHRUNG?

DARAUF KÖNNEN SIE LANGE WARTEN.



© UNHCR / D'Amato

Skrupellos hat der Gesetzgeber den Familiennachzug für subsidiär Schutzberechtigte für zwei Jahre ausgesetzt. Auch auf andere Weise bremst Deutschland den Familiennachzug insbesondere für syrische Flüchtlinge aus – auf dem kalten Weg der Bürokratie.

Kai Weber

Im Zuge des Asylpakets II wurde Anfang 2016 die Aussetzung des Familiennachzugs für subsidiär Schutzberechtigte für die Dauer von zwei Jahren beschlossen – bis zum 17. März 2018. Für sie wird die Familientrennung nach monatelanger Flucht und nicht minder lang gezogenem Asylverfahren damit weiter erheblich hinausgeschoben. Betroffen sind auch unbegleitete Minderjährige. Sollten sie während der zweijährigen Wartezeit volljährig werden, wird ein legaler Nachzug der Eltern – trotz eines von der SPD aufgeklebten Härtefall-Pflasters – wohl ganz verhindert.

Erst hieß es beschwichtigend, der Anteil der betroffenen Flüchtlinge sei klein: 2015 wurden nur 0,7 % der Asylantragsteller*innen als subsidiär Schutzberechtigte (§4 AsylG) eingestuft. Fast alle Flüchtlinge aus Syrien erhielten bis März 2016 einen Flüchtlingsstatus gemäß §3 AsylG nach der GFK.

Im November war ein Vorstoß von Bundesinnenminister de Maizière, der allen Syrien-Flüchtlingen nur noch subsidiären Schutz zubilligen und auch diesen damit den Familiennachzug für zwei Jahre verbieten wollte, am Widerstand der SPD noch gescheitert. Im März 2016 hat das dem BMI unterstellte Asylbundesamt (BAMF) nun aber seine Entscheidungspraxis geändert: Flüchtlingen aus Syrien wird nach neuer Weisungslage nicht mehr regelmäßig ein GFK-Status zuerkannt. Zu befürchten ist, dass immer mehr syrische Flüchtlinge nur noch als »subsidiär Schutzberechtigte« eingestuft und auf diese Weise vom Familiennachzug ausgeschlossen werden.

Allein die Nachricht über die bevorstehende Gesetzesänderung bewirkte bei den potenziell Betroffenen eine Panikreaktion: Zu Jahresbeginn stieg der An-

teil der Frauen und Kinder, die sich auf einen abenteuerlichen Fluchtweg über die Ägäis begeben, drastisch an – darunter auch solche, die einen gesetzlichen Anspruch auf einen legalen Zuzug gehabt hätten. Wie viele von ihnen dabei ums Leben kamen, ist nicht bekannt.

Auch der legale Familiennachzug wird ausgehebelt

Der Schutz der Familie hat im internationalen – und eigentlich auch im deutschen – Recht einen hohen Stellenwert. Im Unterschied zu subsidiär Geschützten ist für anerkannte GFK-Flüchtlinge der Nachzug des Ehegatten und der minderjährigen Kinder unbestrittenes Recht. Die Praxis indes sieht anders aus. Flüchtlinge, die sich um einen legalen Familiennachzug bemühen, werden auf die Wartebank geschoben, mit restriktiven Auflagen konfrontiert, mit unerfüllbaren Anforderungen gequält, im Stich gelassen. Ein Blick auf die Zahlen verdeutlicht das Resultat: Zwischen Anfang 2011 und 2016 wurde knapp 230.000 Personen aus Syrien in Deutschland Schutz gewährt. Dagegen wurden im Zeitraum Anfang 2014 bis Oktober 2015 nur 18.400 Visa für syrische Staats-

angehörige zum Familiennachzug zu Schutzberechtigten erteilt.

Die bürokratische Warteschleife

Anträge auf Familiennachzug müssen von den nachzugswilligen Angehörigen bei den deutschen Auslandsvertretungen persönlich gestellt werden. Nur: In den Botschaften im Libanon, in Jordanien und der Türkei beträgt die Wartezeit auf einen Vorsprachetermin derzeit rund 14 Monate, Tendenz steigend.

Im Irak befindliche Flüchtlinge, insbesondere vom IS bedrohte Minderheitenangehörige, konnten bis April 2016 vor Ort gar keinen Antrag stellen. Obwohl es im kurdischen Teil Iraks anders als in Syrien ein funktionstüchtiges Konsulat gibt, wurden in Erbil nur Geschäftsvisa bearbeitet, während Familienangehörige an die Botschaft in der Türkei verwiesen wurden. Damit schickte man die Betroffenen auf eine teure und gefährliche Reise – und in die nächste Sackgasse.

Tausende von Flüchtlingen wurden an der syrisch-türkischen Grenze gestoppt und unter Bezugnahme auf die seit Anfang 2016 geltende Visumpflicht für Syrer*innen in der Türkei nicht ins Land gelassen. Erst auf massiven Druck von PRO ASYL hat sich das Auswärtige Amt im April 2016 endlich bereit erklärt, ab Mai 2016 auch Anträge auf Familiennachzug in Erbil zu bearbeiten.

In Jordanien sieht es kaum besser aus: Regelmäßig sind im Buchungsportal alle Termine ausgebucht. Selbst bei Härtefällen wird die vorzeitige Terminvergabe verweigert. Und auch hier wird die Einreise von Syrer*innen inzwischen in etlichen Fällen verweigert. Tausende Menschen verharren in der Wüste vor der Grenze.

Selbst wenn ein Termin zustande kommt, ist eine Visumserteilung noch lange nicht garantiert: Obwohl alle Bundesländer längst eine Globalzustimmung erteilt haben, verlangt die Botschaft in Amman in etlichen Fällen eine Vorabstimmung der zuständigen Ausländerbehörde. Zwar wird den Eltern eines in Deutschland lebenden aner-

kannten Kindes ein Visum erteilt, nicht aber den bei den Eltern lebenden Kindern der Familie. Auch wenn die Identität zweifelsfrei nachgewiesen ist, wird die Vorlage syrischer Reisepässe gefordert, deren Beschaffung teuer, zeitaufwändig und nicht selten gefährlich ist.

Ein Familiennachzug wäre unbürokratisch möglich

Die Kritik von Wohlfahrtsverbänden und Flüchtlingsorganisationen an der Organisation des Familiennachzugs dauert inzwischen jahrelang an. Stets verweist das Außenministerium darauf, dass eine Aufstockung des Personals vor Ort in der Krisenregion angestrebt werde, aber aus Sicherheitsgründen schwierig sei. Noch im September 2015 beteuerte die Bundesregierung:

»Die Bundesregierung unternimmt gemeinsam mit den Regierungen der Länder alles, was zu leisten und zu verantworten ist, um eine Einreise der Familienangehörigen so schnell und so einfach wie möglich zu erreichen. ... Bund und Länder sind sich ihrer Verantwortung bewusst, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um das humanitäre und zugleich rechtsstaatliche Gebot der Familienzusammenführung zu erfüllen.« (Antwort der Bundesregierung auf eine Bundestagsanfrage 18/5914 vom 3.9.2015)

Das stellt die Tatsachen auf den Kopf. Offenkundig fehlt nicht die Möglichkeit, sondern der politische Wille dafür »das rechtsstaatliche Gebot auf Familienzusammenführung« zu erfüllen.

Dabei wäre eine Visumserteilung zum Familiennachzug unbürokratisch möglich, wenn man auf eine persönliche Antragstellung verzichtete: Die erforderlichen Unterlagen könnten von Angehörigen in Deutschland zusammengestellt und über die Ausländerbehörden an die zuständige deutsche Auslandsvertretung oder direkt nach Berlin übermittelt werden. Die Botschaft könnte auf der Grundlage der so erhobenen Daten das Visum zum Familiennachzug erteilen und den Angehörigen einen Termin dafür nennen. So wird es im Rahmen der (wenigen noch laufenden) Landesaufnahmeprogramme für syrische Angehörige praktiziert. Dieser Vorgang nimmt normalerweise nicht länger als acht Wochen in Anspruch.

Der Schutz der Familie ist eine Verpflichtung unserer Verfassung, die endlich ernst genommen werden muss. Durch die Fortsetzung einer Politik der Verzögerung und Reglementierung des Familiennachzugs werden Familien zerrissen und Menschen in Gefahr gebracht, die in ausgebombten syrischen Städten oder in Elendsquartieren in der Türkei verzweifelt nach einer legalen Chance suchen, mit ihrer Familie in Sicherheit zu leben. ■

